

2376 068 63

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 69/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Helene N [REDACTED] ,

[REDACTED] W [REDACTED] Avenue, B [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portzmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Im wesentlichen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten:

Das Berufungsgericht bezweifelt, ob die psychischen Auffälligkeiten der Klägerin auf die Verfolgung zurückzuführen seien. Jedenfalls aber mindere eine etwa anzunehmende chronische reaktive Depression die Erwerbsfähigkeit um höchstens 15 %. Gegen diese rechtlich unangreifbare Feststellung wendet die Beschwerde sich nicht. Ein Anspruch auf Heilverfahren für die reaktive Depression steht der Klägerin auf Grund des Urteils des Landgerichts zu.

- 3 -

Rheumatische Beschwerden und eine Arthritis sind nach tatrichterlicher Beurteilung nicht objektiviert.

Der Berufungsrichter führt weiter aus, die vertrauensärztliche Untersuchung habe altersentsprechende Veränderungen der Bandscheiben der Lendenwirbelsäule ergeben. Sollte insoweit die Vermutung der §§ 26 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG eingreifen, so wäre sie widerlegt. Die Bandscheibenveränderungen seien nach gutachterlicher Beurteilung so geringfügig, daß sie nicht auf die Verfolgungszeit zurückgeführt werden könnten, sondern erst kürzere Zeit vor der Untersuchung aufgetreten sein müßten.

All diese Feststellungen liegen im tatrichterlichen Verantwortungsbereich. Sie können nicht zur Zulassung der Revision führen.

Für einen verfolgungsbedingten Gefäßverschluß einiger Zehenarterien ohne nachweisbare Gewebestörungen mit einer Erwerbsminderung von weniger als 5 % spricht das Berufungsgericht kein Heilverfahren zu, weil das beklagte Land, das die erstinstanzliche Verurteilung zu einem Heilverfahren wegen der chronischen erlebnisreaktiven depressiven Entwicklung hinnehme, insoweit rechtlich unbedenklich wegen der Einreichung einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung von der Möglichkeit der Verurteilung nach § 7 Abs. 1 BEG Gebrauch gemacht habe. Auch zu diesem Punkt veranlaßt die Entscheidung des Berufungsgerichts unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gründe die Zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

lassung der Revision. Die Beurteilung der Teilversagung weicht nicht von der Rechtsprechung des Landesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Mai

Portmann